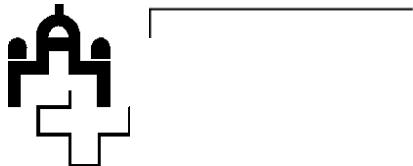


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals statis



## **18.326 s Kt. Iv. TI. Informationspflicht gegenüber von Lohndumping betroffenen Arbeitnehmenden. Abschreibung**

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 25. April 2022

---

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2022 über das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Standesinitiative beraten und festgestellt, dass ihre Anliegen zwischenzeitlich erfüllt ist.

Mit der Standesinitiative wird verlangt, das Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20) anzupassen. Mittel einer neuen Bestimmung sollen die Unternehmen verpflichtet werden, ihre Arbeitnehmenden zu informieren, wenn bei einer Kontrolle in einer Branche mit Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen ein Missbrauch in Form einer Lohnunterschreitung festgestellt wurde. Die Verletzung dieser Pflicht soll zudem sanktioniert werden können.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Standesinitiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Rechsteiner Paul

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Alex Kuprecht

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Kanton Tessin fordert die Bundesversammlung auf:

1. eine Bestimmung in das Entsendegesetz (EntsG) aufzunehmen, die Unternehmen verpflichtet, ihre Arbeitnehmenden über Lohndumping zu informieren, das bei den Kontrollen der einem Normalarbeitsvertrag unterstellten Bereiche festgestellt wurde. Dabei könnte Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) als Vorbild dienen. Dieser Absatz sieht vor, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden oder deren Vertretung im Betrieb von Anordnungen der Vollzugsbehörde Kenntnis zu geben hat;
2. Möglichkeiten zur Sanktionierung von Personen vorzusehen, die dieser Pflicht nicht nachkommen.

### 1.2 Begründung

Der Tessiner Arbeitsmarkt ist seit geraumer Zeit unter Druck. Die auf dem Kantonsgebiet tätigen Akteure, welche sich für die Bekämpfung von Lohndumping einsetzen, melden den kantonalen Behörden und insbesondere dem Arbeitsinspektorat regelmässig solche Missbräuche.

In der Schweiz sind derzeit 25 Normalarbeitsverträge (NAV) in Kraft, welche die Löhne in jenen Bereichen reglementieren, in denen diese unter starkem Druck - vor allem aus dem Ausland - stehen.

In den letzten Jahren hat die Fraktion CVP+Generazione Giovani Ticino (Junge CVP des Kantons Tessin) über ihre Grossräte Marco Passalia und Gianni Guidicelli bereits mehrmals folgende drei zentrale Anliegen zur Sprache gebracht: erstens eine Erhöhung der Kontrollen und Bussgelder für ausländische Dienstleister, welche die arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht einhalten, zweitens die Veröffentlichung einer schwarzen Liste der Unternehmen oder Personen, die bestraft wurden und vorsätzlich widerrechtlich handeln - gekoppelt an den provokativen Vorschlag, auch eine Liste der Personen zu erstellen, welche die Dienste dieser Kleinunternehmer in Anspruch nehmen -, und drittens eine bessere Koordination dank einer einzigen Stelle für alle Beteiligten und für die Akteure der verschiedenen Ebenen der öffentlichen Verwaltung.

Die einleitenden Schilderungen zeigen, dass die Situation im Kanton Tessin angespannter ist als in der übrigen Schweiz: Von den 25 derzeit auf nationaler Ebene geltenden NAV sind im Tessin nur 17 in Kraft und betreffen ungefähr 27 000 Arbeitnehmende.

Die Unternehmen, die einem NAV unterstellt sind, werden vom Arbeitsinspektorat systematisch kontrolliert, um sicherzustellen, dass sie sich an die Vorschriften halten. Gemäss dem Rechenschaftsbericht des Tessiner Staatsrates (Rendiconto del Consiglio di Stato) über die Tätigkeit des Arbeitsinspektorats im Jahr 2016, der im Auftrag der tripartiten Kommission für die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (Commissione tripartita in materia di libera circolazione delle persone) erstellt wurde, kontrollierte das Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr 2666 Unternehmen und 8589 Personen. Im selben Jahr wurden gestützt auf das Entsendegesetz (EntsG) 649 Bussen verhängt (578 fürs Jahr 2014 und 131 fürs Jahr 2015).

Diese Zahlen geben zu denken und zeigen, wie häufig entsandte Arbeitnehmende und ausländische Unternehmer gegen die Vorschriften verstossen. Die Fraktion CVP+Generazione Giovani Ticino ist überzeugt, dass mit der Einhaltung der Spielregeln am besten gute grenzüberschreitende, auf den bilateralen Abkommen und der freien Marktwirtschaft beruhende Beziehungen sichergestellt werden können. Sie ist jedoch unnachgiebig, wenn Rechtsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig missachtet werden.



Bei Verstößen bestraft das Arbeitsinspektorat die fehlbaren Unternehmen mit Verwaltungssanktionen, die sich gemäss Artikel 9 EntsG auf bis zu 30 000 Franken belaufen können.

Gemäss geltendem Recht ist das Arbeitsinspektorat nicht verpflichtet, die Arbeitnehmenden darüber zu unterrichten, was die Kontrollbehörde bei der Überprüfung des Arbeitgebers festgestellt hat. Dies hat in manchen Fällen zur Folge, dass Letzterer nach Zahlung der Busse weiterhin missbräuchlich handelt und seinen Mitarbeitenden den fairen Lohn nicht rückwirkend zahlt.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die WAK-SR hatte der Tessiner Standesinitiative am 21. Januar 2020 nach der Anhörung einer Vertretung des Grossen Rates des Kantons Tessin mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 22. Juni 2020 mit 14 zu 11 Stimmen zu.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Die WAK-SR bat das SECO vor der Aufnahme ihrer gesetzgeberischen Arbeit zur Umsetzung der Standesinitiative eine Notiz zu erstellen, in der neben einer Umsetzungsmöglichkeit der Standesinitiative im Rahmen eines Erlassentwurfs auch Varianten aufgezeigt werden, wie deren Anliegen ohne Gesetzesänderung aufgenommen und umgesetzt werden kann. Das SECO kam diesem Wunsch nach und zeigt der Kommission im Mai 2021 auf, wie die Ziele der Initiative durch Empfehlungen des SECO, Musterprozesse und eine Anpassung der Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen erreicht werden könnten. Das SECO sicherte der WAK-SR ausserdem seine Bereitschaft zu, die entsprechenden Schritte an die Hand zu nehmen, um die skizzierten Massnahmen auch umzusetzen. An ihrer Sitzung vom 25. April 2022 konnte die Kommission mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass dies inzwischen in allen wesentlichen Punkten erfolgt ist und sich die noch letzte ausstehende Massnahme in der Schlussphase der Umsetzung befindet.

Die Forderung nach einer Informationspflicht wurde durch eine Anpassung der Leistungsvereinbarungen, die der Bund jährlich mit den für den Vollzug der FlAM zuständigen kantonalen Organe abschliesst, umgesetzt. Neu wurde die Informationspflicht über NAV mit Mindestlöhnen auf das Jahr 2022 in den Leistungsvereinbarungen aufgenommen. Die Vereinbarungen wurden von allen Kantonen unterzeichnet. Zur Erfüllung ihrer Informationspflicht steht den Kantonen ein vom SECO erstelltes Musterdokument zur Verfügung. Einerseits wird darin aufgelistet, in welchen Branchen ein Mindestlohn existiert und an welche Behörde Fragen zu diesen NAV gerichtet werden können. Weiter enthält das Merkblatt Informationen darüber, was Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unternehmen können, um Lohnforderung gegen ihren aktuellen oder ehemaligen Arbeitgeber geltend zu machen. Das SECO hat dafür ein Musterschreiben erstellt, damit betroffene Arbeitnehmer in einem ersten Schritt den geschuldeten Lohn direkt beim Arbeitgeber einfordern können. Weiter werden betroffene Personen im Musterdokument, über den Rechtsweg informiert, beispielsweise, dass sie sich an die Schlichtungsbehörde wenden müssen, um ihren Lohn vor Gericht einzuklagen, wenn der Arbeitgeber nicht auf ihr Schreiben reagiert. Für die Beratung zu Lohnklagen verweist der Kanton an vorhandene Rechtsauskunftstellen (z.B. Arbeitsgericht, Anwaltsverband etc.).

Die Forderung nach wiederholten Kontrollen von Betrieben, die gegen Mindestlöhne verstossen haben, wurde ebenfalls umgesetzt. Das SECO hat die Kantone mittels Leistungsvereinbarungen angewiesen, ihre Kontrollstrategien entsprechend zu ergänzen.



Schliesslich ist das SECO daran, seine Sanktionsempfehlung für die kantonalen Vollzugsorgane aus dem Jahr 2017 anzupassen, um damit den Anreiz für eine Lohnnachzahlung zu verstärken. Ein Vorschlag zuhanden der Vollzugsorgane wurde ausgearbeitet und befindet sich in einer Konsultation Vernehmlassung bei den Kantonen.

Aus Sicht der Kommission sind die Anliegen der Standesinitiativen durch diese Massnahmen auf eine niederschwellige, aber effizienten Art und Weise umgesetzt. Auch von den Kantonen wird das Massnahmenpaket als praxistauglicher und wirkungsvoller beurteilt als die Umsetzung der Initiative mit einer Gesetzesänderung. Die Initiative kann deshalb als erfüllt abgeschrieben werden.